

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25. April 2019

Der Ortsgemeinderat Henschtal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24. Juli 2012 erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

1. Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 - Name und Anschrift des Hundehalters
 - Anzahl der gehaltenen Hunde
 - Herkunft und Anschaffungstag
 - Geburtsdatum
 - Rasse
2. Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal zurückzugeben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Henschtal, 25. April 2019

Decklar

Ortsbürgermeister